

An die Lieferanten und Transporteure  
der Mopac modern packaging AG

Bern, 1. April 2015

B4898143.docx/RoF/GoS

## **Mopac modern packaging AG - Auswirkungen für Lieferanten und Transporteure**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 30. März 2015 befindet sich die Mopac modern packaging AG in provisorischer Nachlassstundung. Das zuständige Nachlassgericht hat die Weiterführung des Betriebes unter der Aufsicht von Rechtsanwalt Dr. Fritz Rothenbühler, Wenger Plattner, Bern als provisorischem Sachwalter genehmigt.

In meiner Eigenschaft als provisorischer Sachwalter möchte ich Sie über die Rechtsstellung orientieren, über die Sie als Lieferant bzw. Transporteur der Mopac modern packaging AG verfügen:

1. Aufgabe des Sachwalters ist es, vor allem dafür besorgt zu sein, dass während der provisorischen Nachlassstundung das Haftungssubstrat für die Gläubiger der Gesellschaft nicht vermindert wird.
2. Forderungen aus Lieferungen, die vor Montag, 30. März 2015, erbracht worden sind, gelten als Forderungen im Nachlass, die zur Zeit nicht beglichen werden dürfen und die in einem späteren Zeitpunkt aufgrund eines Schuldenerufes anzumelden sind.

3. Unter meiner Aufsicht wird die Mopac modern packaging AG ihren Betrieb weiterführen und im Rahmen dieser Weiterführung weiterhin Aufträge entgegen nehmen und abwickeln. Sämtliche Verbindlichkeiten der Mopac modern packaging AG, denen ich zugestimmt habe, werden durch die Mopac modern packaging AG in Nachlassstundung vorrangig befriedigt, und zwar bevor Altgläubiger Zahlungen erhalten. Altgläubiger sind solche, deren Forderungen vor der Gewährung der Nachlassstundung, d.h. vor dem 30. März 2015, begründet wurden.
4. Es ist Ziel des laufenden Nachlassverfahrens, einen Konkurs der Mopac modern packaging AG zu verhindern. Sollte es dennoch zu einem Konkurs kommen, so gilt für Sie als Neugläubiger Folgendes: Sofern ich in meiner Eigenschaft als Sachwalter dem Auftrag ausdrücklich zugestimmt habe, sind alle Forderungen, die Sie unter diesem Auftrag während der Nachlassstundung gegenüber der Mopac modern packaging AG erworben haben, Masseforderungen. Solche Forderungen verpflichten die Masse und werden vor den Konkursgläubigern, und zwar auch den privilegierten Konkursgläubigern, befriedigt. Sie geniessen in diesem Sinne eine Art "Super-Privileg".

Mit freundlichen Grüssen

Der provisorische Sachwalter:



Dr. Fritz Rothenbühler